

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.djs@tg.ch
Telefon: +41 58 345 61 20

Teilnehmeridentifikation:

167408

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)	§ 2 Begriffe	Die Verrechnung von Gebühren für Vertragsvorbereitungen, insbesondere, wenn kein Abschluss erfolgt, ist sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass diese im §14 Abs. 3 genannte Möglichkeit des RR Gebühren für entsprechende Einrichtungen zu erlassen, dieses beinhalten.	Vertragsvorbereitungen generieren Arbeitsaufwand. Dieser ist nicht unwesentlich, insbesondere dann, wenn kein Abschluss erfolgt. Diese Arbeit muss über die Gebühren weiterverrechnet werden können.
Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)	§ 12 Gebührenschuldner	§12 Abs. 3 Nicht die anmeldende Person soll die Gebühren bezahlen, sondern die Person, die daraus berechtigt wird.	§12 Abs. 3 ist heikel, da in vielen Fällen die Anmeldung durch die Gemeinde erfolgt (z.B. Anmerkung Unterschreitung Grenzabstand). Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren kann eine Anmeldung erst erfolgen, wenn die Baubewilligung schon erlassen ist. Die Gemeinden können die Gebühren dann nicht mehr weiterverrechnen. Aus diesem Grund sollen die Gebühren bei der Person, die aus dem Geschäft berechtigt wird, erhoben werden.
Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)	§ 13 Verzicht auf Gebührenerhebung	-	In Bezug auf die Kostentransparenz ist die Aufhebung sinnvoll.
Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)	§ 14 Gebührenansätze	Siehe allgemeine Bemerkung der Stellungnahme	Siehe allgemeine Bemerkung der Stellungnahme
Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)	§ 14 Gebührenansätze	-	Ein sinnvoller Anreiz zur Stärkung des digitalisierten Prozesses. Der Aufwand wird dadurch aber beim Grundbuchamt generiert, wo er - wenn er nicht digital erfolgt - bei der Bank anfällt. In Zukunft braucht es einen digitalen Prozess, der zulässt, dass bspw. ein Kaufvertrag direkt eingelesen werden kann und keine manuellen Überträge mehr anfallen.
Änderung des Gesetzes über die Gebühren und Gemengsteuern der Grundbuchämter und Notariate (GGG)	§ 14 Gebührenansätze	Redaktionell alle Bruchangaben in Dezimale angeben.	Die Angaben in Brüchen ist unübersichtlich. Im aktuellen Gesetzesentwurf ist es zudem inkonsistent. Eine Variante wählen und im ganzen Gesetz anpassen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der VTG stellt fest, dass mit den Gesetzesanpassungen die Finanzen des Kantons betroffen sind.</p> <p>Dem VTG ist bekannt, dass es den Notariaten und Grundbuchämtern schwer fällt, gut ausgebildete Mitarbeitende zu finden. Dies wirkt sich teilweise schon auf die Wartezeiten aus. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich eine Situation ähnlich der Steuerverwaltung einstellt. Die Gemeinden fragen sich deshalb, ob diese Mittelreduktion aktuell sinnvoll ist.</p> <p>Die Finanzsituation des Kantons ist angespannt und die Motion, welche die Gesetzesrevision ausgelöst hat, geht von einer anderen finanziellen Situation aus. Es wird in der Motion auch darauf hingewiesen, dass bei veränderter finanzieller Situation wieder eine Erhöhung diskutiert werden kann. Nebst der erwähnten Situation beim Personal ist deshalb grundsätzlich die Lage noch einmal zu beurteilen, insbesondere ob es richtig ist, jetzt diese Mindereinnahmen zu beschliessen.</p>	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Bis heute werden Löschungen von Rechten im Grundbuch kostenlos bearbeitet. Der VTG schlägt vor, diese in Zukunft mit Gebühren zu versehen, da die Arbeit mit einem nachweislichen Aufwand verbunden ist.</p>	